

Bekanntmachung Nr. 052/2015 vom 11.11.2015

Bekanntmachung

S A T Z U N G vom 11.11.2015

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014
(in Kraft ab 01.01.2015)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 208), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 448) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.01.1995 (GV NRW S. 133) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

(10) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je cbm Schmutzwasser | 3,07 € |
| b) | je qm angeschlossene Grundstücksfläche | 1,20 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 11.11.2015

Dr. Linkens
Der Bürgermeister